



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/1671**
Titel **Quartierplan.**
Datum 29.06.1933
P. 612

[p. 612] Der Stadtrat Zürich berichtete am 27. Mai 1933, daß er durch Beschluß vom 22. April 1933 den Quartierplan Nr. 119a für das Teilgebiet zwischen Rütschi-, Lägern- und Rötelstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Thurwiesenstraße und des Fußweges neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen in Widerspruch stand. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 5. Mai 1933. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. Mai 1933 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die amtliche Revision des vom Regierungsrat am 24. Dezember 1900 genehmigten Quartierplanes Nr. 119 a ist für das Teilgebiet zwischen Rütschi-, Lägern- und Rötelstraße erfolgt. Das Projekt für die Neueinteilung des Quartierplangebietes sieht die Aufhebung der projektierten Quartierstraße III zwischen Lägern- und Thurwiesenstraße und die Abdrehung der verlängerten Thurwiesenstraße bei der Einmündung in die Rötelstraße vor. Die private Teilstrecke der Thurwiesenstraße oberhalb der Rüttschistraße soll auf eine Länge von etwa 50 m verlängert und mit einem Fußweg in die Rötelstraße eingeführt werden. Der Baulinienabstand der verlängerten Thurwiesenstraße beträgt unverändert 17 m. Der Kehrplatz erhält eine Breite und eine Länge von je 12 m und der anschließende Fußweg bis zur Rötelstraße eine Breite von 3 m. Die Steigung der verlängerten Thurwiesenstraße beträgt 7,12% ; für den Kehrplatz ist eine Steigung von 4% und für den Fußweg eine solche von 11% vorgesehen.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 119a für das Teilgebiet zwischen Rütschi-, Lägern- und Rötelstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Thurwiesenstraße und des Fußweges wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Abänderung und Neufestsetzung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]